

Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Menschenrechte aller Kinder zu beseitigen und dabei denjenigen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die sich den Mädchen entgegenstellen;

2. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, sich einzeln und gemeinsam Ziele zu setzen und geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und den Gesamtzielen, den strategischen Einzelzielen und den Maßnahmen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz den Bedürfnissen von Kindern, insbesondere Mädchen, gerecht zu werden;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Öffentlichkeit in stärkerem Maße bewußt zu machen, über welche Möglichkeiten Mädchen verfügen, und die Mitwirkung von Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und an der Ausarbeitung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens zu fördern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, *auf*, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und gegen Mädchen gerichtete negative kulturelle Einstellungen und Praktiken zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, jede Form von Gewalt gegen Kinder und insbesondere Mädchen zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Mobilisierung der finanziellen Mittel und der politischen Unterstützung behilflich zu sein, die erforderlich sind, damit die Ziele, Strategien und Maßnahmen für das Überleben, die Entwicklung und den Schutz von Mädchen in allen zugunsten von Kindern durchgeführten Programmen verwirklicht werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß den die Mädchen betreffenden Zielen und Maßnahmen bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz im Rahmen der Tätigkeit aller Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen volle Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle mit der Förderung der Frau befaßten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, bei der Überarbeitung und Umsetzung des systemumfassenden mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>113</sup> sowie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2002 Verpflichtungen in bezug auf Ziele und Maßnahmen einzugehen, die die Mädchen betreffen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/156. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/32 vom 25. Juli 1995 zu eigen gemacht hat und mit der er die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigt hat, die einzig und allein die Aufgabe hat, einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt behandelt und verabschiedet werden soll, und dabei den in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> zu berücksichtigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Arbeitsgruppe,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Entwurfs der Erklärung als ein ausdrücklich für autochthone Bevölkerungsgruppen konzipiertes normensetzendes Dokument,

*in der Erwägung*, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, um Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen

<sup>113</sup> E/1993/43, Anhang.

<sup>114</sup> E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, welche die Kommission in ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat am 25. Juli 1995 gebilligten Resolution 1995/32 eingesetzt hat, sowie an den Beratungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermöglichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/157. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/163 vom 21. Dezember 1993 und 49/214 vom 23. Dezember 1994 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie auf die Resolution 1995/28 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

*in der Erwägung*, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere betroffene nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten mitzuteilen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ersucht hat, sicherzustellen, daß die gesamte von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den auf autochthone Bevölkerungsgruppen anwendbaren internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

*eingedenk* der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie der Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>115</sup>,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und in der Überzeugung, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und umweltbezogenen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und den Anhängen zu diesem Bericht<sup>116</sup>;

2. *beschließt*, das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für die Dekade zu verabschieden;

3. *beschließt außerdem*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade ist;

5. *begrüßt* die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, deren einziger Zweck darin besteht, unter Berücksichtigung des in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurfs mit dem Titel "Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen"<sup>114</sup> einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Dekade geprüft und verabschiedet werden soll;

<sup>115</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>116</sup> A/50/511.